Deutsches Rotes Kreuz

Gewaltschutzkonzept der Erstaufnahmeeinrichtungen des DRK in Brandenburg

Stand: 16.06.2016

Verantwortlich:

DRK Flüchtlingshilfe Brandenburg gGmbH
Wetzlarer Straße 30
14482 Potsdam

DRK Bietergemeinschaft Ost GbR
Alleestraße 5
14469 Potsdam

Autorin: Vanessa Trampe-Kieslich
Landesreferentin für Flüchtlingshilfe, Migration und Interkulturelle Öffnung
beim DRK-Landesverband Brandenburg e.V.

1 Einleitung 4
2 Ziel des Gewaltschutzkonzeptes 4
3 Personelle Maßnahmen 4
3.1 Leitbild 4
3.2 Belehrung zum Gewaltschutzkonzept, Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex 5
3.3 Erweitertes Führungszeugnis 5
3.4 Regelmäßige Schulungen für die Mitarbeiter/-innen 5
3.5 Unterstützungsangebote für Mitarbeiter/-innen 5
4 Räumliche und strukturelle Maßnahmen 6
4.1 Räumliche Maßnahmen 6
4.2 Hausordnung 6
4.3 Gewaltschutzbeauftragte/r und Vertrauenspersonen für sexualisierte Gewalt 6
4.4 Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten 7
4.5 Verfahrensablaufpläne 7
4.6 Notrufnummern 7
4.7 Kontakt zu lokalen Dienststellen 7
4.8 Zugangskontrolle zur Einrichtung 7
4.9 Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes 7
4.10 Gewaltpräventionsmaßnahmen 8
5 Aufklärung der Bewohner/-innen über Rechte sowie über Beteiligungs- und Unterstützungsmöglichkeiten 8
5.1 Willkommensmappe 8
5.2 Informationen zu Schutz und Rechten 8
5.3 Beratungs- und Unterstützungsangebote 8
5.4 Beteiligung 9
6 Vorgehen und Verhalten nach Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen 9
6.1 Vorgehen bei Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen 9
6.2 Vorgehen im Verdachtsmoment 9
6.3 Einschätzung der Gefährdungslage und Prävention gegen weitere Gewalttaten 9
7 Ausblick 10
8 Anlagen 11

1 Einleitung

Die Menschen, die in Deutschland Schutz und Zuflucht suchen, mussten oft in ihren Herkunftsländern oder auf der Flucht Gewalt in unterschiedlichster Form miterleben oder selbst erfahren. Aber auch nach der Ankunft in Deutschland stellt sich ihre Situation häufig prekär dar. Insbesondere die Situation von Frauen und Kindern, aber auch anderer schutzbedürftiger Gruppen muss daher in besonderer Weise berücksichtigt werden.
Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) stellt sich klar gegen jede Form von Gewalt. Wir möchten den Menschen in den Erstaufnahmeeinrichtungen einen sicheren Ort bieten, in dem sie sich vor Gewalt und sexuellen Übergriffen geschützt fühlen. Alle Mitarbeiter/-innen im DRK sind entsprechend der "DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt" dazu verpflichtet, die Menschen in ihren Einrichtungen zu schützen.

2 Ziel des Gewaltschutzkonzeptes

Das Recht auf Schutz vor Gewalt ist im Grundgesetzt sowie im Gewaltschutzgesetz verankert.[1] Ziel dieses Gewaltschutzkonzeptes ist es in den Erstaufnahmeeinrichtungen eine wirkungsvolle Prävention vor Gewalt und Misshandlung sicher zu stellen, sowie angemessene Hilfe für Betroffene von Gewalt anzubieten.
Unter Gewalt wird hierbei jede Form der Gewaltausübung verstanden: geschlechtsspezifische, körperliche oder sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung und Übergriffe, Angriffe auf das Leben, die Gesundheit, Persönlichkeit oder Menschenwürde, Einschüchterung, Stalking, Zwang zur Prostitution oder auch das Miterleben von Gewalt. Gewalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung kann dabei von unterschiedlichen Personen ausgehen: durch Bewohner/-innen oder Mitarbeiter/-innen, häusliche Gewalt oder auch durch Personen, die unkontrolliert Zugang zur Unterkunft haben.
Insbesondere Frauen und Kinder rücken als besonders schutzbedürftige Gruppen in den Fokus der Betrachtung. Jedoch beschränkt sich das vorliegende Konzept nicht auf diese Gruppen, sondern umfasst alle Menschen in der Erstaufnahmeeinrichtung, insbesondere aber alle Gruppen besonders schutzbedürftiger Menschen, wie z.B. ältere Menschen, LSBTTI*[2], Menschen mit Behinderung oder schweren körperlichen Erkrankungen, Menschen mit psychischen Störungen oder Menschen die Folter, Vergewaltigung oder anderer Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.
Verantwortlich für die Umsetzung des Konzeptes sind die Mitarbeiter/-innen in leitender Funktion. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen sowie alle ehrenamtlichen Helfer/-innen sind verpflichtet, an der Umsetzung engagiert mitzuwirken. Die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes erfordert eine enge Zusammenarbeit mit dem lokalen Wachschutz und der Auftraggeberin.

3 Personelle Maßnahmen

3.1 Leitbild

Die Einrichtung arbeitet nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Die 7 Grundsätze sind für alle Mitglieder der weltweiten Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bindend und verpflichtend. Sie definieren die humanitären Prinzipien, die nicht verdreht oder gegen Menschen missbraucht werden dürfen. Sie bieten allen Menschen die sich im Zeichen des Roten Kreuzes engagieren eine praktische

[1] Darüber hinaus regelt die EU Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) sowie das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG §§ 4 und 6) die Identifikation und angemessene Versorgung von besonders schutzbedürftigen Gruppen.
[2] LSBTTI* = Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle und die Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten.

Hilfestellung für ihre Tätigkeit. Die sieben Grundsätzen sind: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.
In der Willkommensmappe werden die Bewohner/-innen über das Leitbild und die Zugehörigkeit des DRK zur internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung informiert (vgl. 5.1). Die Mitarbeiter/-innen werden im Rahmen der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags über die Einhaltung der Grundsätze des DRK und das Leitbild belehrt. Die Belehrung wird durch die Unterschrift der/des Mitarbeiters/-in dokumentiert. Die Ablage erfolgt in der Personalakte.

3.2 Belehrung zum Gewaltschutzkonzept, Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen der Einrichtung unterzeichnen bei ihrer Einstellung eine Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in der DRK Flüchtlingshilfe Brandenburg gGmbH sowie der Bietergemeinschaft Ost GbR, in der sie sich unter anderem verpflichten, die ihnen anvertrauten Personen zu schützen, sich klar gegen Gewalt zu positionieren und die geltenden Verfahrenswege in der Einrichtung einzuhalten. Die Mitarbeiter/-innen nehmen hiermit auch arbeitsrechtliche bzw. gegebenenfalls strafrechtliche Folgen bei Verstoß gegen die geltenden Gewaltschutzgesetze zur Kenntnis (s. Anlage Ia).
Zusammen mit der Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen sie auch den Verhaltenskodex zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in der DRK Flüchtlingshilfe Brandenburg gGmbH sowie der Bietergemeinschaft Ost GbR, in dem sie unter anderem über das Gewaltschutzkonzept aufgeklärt werden und die „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ anerkennen (s. Anlage II).
Im Vorstellungsgespräch erfolgt eine Thematisierung von Gewaltschutz und bei Einstellung werden neue Mitarbeiter/-innen zum geltenden Gewaltschutzkonzept sowie zu den Verfahrensablaufplänen der Einrichtung durch die/den Gewaltschutzbeauftragte/-n belehrt. Die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen (s. Anlage III).
Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen erhalten bei Abschluss einer Vereinbarung zur ehrenamtlichen Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung, in der sie sich unter anderem verpflichten, die Grundsätze zur Gewaltfreiheit einzuhalten (s. Anlage Ib).

3.3 Erweitertes Führungszeugnis

Bei ihrer Einstellung haben Mitarbeiter/-innen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Spätestens nach 5 Jahren wird eine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch den Arbeitgeber eingefordert[3].

3.4 Regelmäßige Schulungen für die Mitarbeiter/-innen

Gemäß dem Fortbildungskonzept werden die Mitarbeiter/-innen in Schulungen zu Themen wie Interkulturelle Kommunikation, Schutzbedürftige Gruppen, Gewalt, Deeskalation und Umgang mit Traumatisierung sensibilisiert und geschult. Ziel ist es, die besondere Bedeutung von Gewaltprävention für die Einrichtung deutlich und offen zu kommunizieren, ein Problembewusstsein zu schärfen und somit die Prävention von Gewalt zu fördern.

3.5 Unterstützungsangebote für Mitarbeiter/-innen

Mitarbeiter/-innen haben bei Bedarf die Möglichkeit Beratung durch die/den Gewaltschutzbeauftragte/-n in Anspruch zu nehmen. Sollte die Beratung durch die/den Gewaltschutzbeauftragte/-n weiteren Handlungs- und Beratungsbedarf ergeben, werden entsprechende Maßnahmen z. B. Supervision[4] eingeleitet bzw. bereitgestellt.

---

[3] Gemäß Standard 4 der „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ des DRK-Präsidiums.

[4] Supervision ist eine Beratungsform, die Menschen bei der Reflexion ihres beruflichen Tuns unterstützt und bei Klärungs-, Entwicklungs- und Veränderungsprozessen begleitet. Sie fördert ein aktives und dadurch vertieftes Verstehen beruflicher und sozialer Zusammenhänge.

Die Mitarbeiter/-innen haben ebenso die Möglichkeit, eine/-n externe/-n Gewaltschutzbeauftragte/-n als Ansprechpartner/-in für ihre Themen zu wählen. Außerdem besteht für die Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit auf die fachliche Beratung anderer Dienste des DRK und externer Akteure zurückzugreifen (z.B. Familienberatungsstellen, örtliche Suchtberatung, Weißer Ring).

4 Räumliche und strukturelle Maßnahmen

4.1 Räumliche Maßnahmen

Die räumlichen Rahmenbedingungen in der Einrichtung sind wichtiger Bestandteil der Schutzmaßnahmen. Da die Verantwortung für die baulichen Rahmenbedingungen bei der Auftraggeberin liegt, wird das Raumkonzept mit dieser abgestimmt. Frauen und Familien werden von allein reisenden Männern getrennt untergebracht. Bei Familien wird, soweit das Raumkonzept dies zulässt, auf geschlechterdifferenzierte Unterbringung geachtet. In der Einrichtung ist sichergestellt, dass alle Wohnräume abschließbar sind und jede/-r Bewohner/-in über 16 Jahren über einen individuellen Schlüssel verfügt. Darüber hinaus ist für eine ausreichende Beleuchtung der Zugänge zu den Gebäuden sowie zu den sanitären Anlagen gesorgt. Die sanitären Anlagen müssen nach Geschlechtern getrennt und ebenfalls abschließbar sein. Das DRK strebt gemeinsam mit der Auftraggeberin diesen Zustand an.
In der Einrichtung stehen ein oder mehrere Schutzräume zur Verfügung, die im Notfall verwendet werden können. Sie befinden sich in der Regel in unmittelbarer Nähe zum Wachschutz.
Für Kinder stehen Spielflächen sowie Betreuungsangebote zur Verfügung (s. Anlage Va). Auch für Frauen gibt es Begegnungs- und Kommunikationsräume. Zudem verfügt die Einrichtung über geeignete Räumlichkeiten für Beratungsgespräche.

4.2 Hausordnung

Die Hausordnung dient dazu, die Bewohner/-innen über die geltenden Regeln auf dem Gelände zu informieren (siehe Anlage IV). In der Hausordnung ist zum Thema Gewalt klar geregelt, dass jegliche Form von Gewalt verboten ist und strafrechtlich verfolgt wird. Die Hausordnung steht mindestens in folgenden Sprachen zur Verfügung: Englisch, Französisch, Deutsch, Arabisch, Farsi und Russisch. Die Bewohner/-innen werden entweder im Rahmen einer Willkommensveranstaltung und/oder bei der Erstbegehung ihrer Unterkunftsräume durch die Hausbetreuung in die Regeln der Hausordnung eingewiesen. Zusätzlich zur Einweisung hängt in jedem Bewohnerzimmer die Hausordnung in englischer Sprache aus. In den ersten Tagen nach Ankunft wird den Bewohner/-innen die Willkommensmappe in festgelegten Standardsprachen ausgehändigt, in der auch die Hausordnung wiederzufinden ist (vgl. 5.1).

4.3 Gewaltschutzbeauftragte/r und Vertrauenspersonen für sexualisierte Gewalt

In der Einrichtung ist ein/e Gewaltschutzbeauftragte/-r benannt. Die Aufgabe der/des Gewaltschutzbeauftragten ist es im Falle einer Gewaltbetroffenheit oder eines Gewaltverdachtes als Ansprechperson für die Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen bereit zu stehen. Die/Der Gewaltschutzbeauftragte ist geschulter Spezialist in Themen der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes. Sie/Er fungiert als Multiplikator/-in für Gewaltschutzthemen im Unternehmen. Sie/Er berät auch die Teamleiter/-innen sowie die Objektleitung zu Themen des Gewaltschutzes. Bei Überschneidungen mit anderen Aufgaben hat die Arbeit als Gewaltschutzbeauftragte/-r Vorrang.
Darüber hinaus sind zwei Vertrauenspersonen für den Fall von körperlicher oder sexualisierter Gewalt benannt. Sie stehen als qualifizierte und speziell geschulte Ansprechpersonen zum Thema sexualisierte Gewalt zur Verfügung und beraten und begleiten die Opfer. Es sind sowohl eine weibliche als auch eine männliche Person benannt,

so dass für die unterschiedlichen Zielgruppen ein/-e Ansprechpartner/-in bereitsteht (s. Anlage Vb).
Die/Der Gewaltschutzbeauftragte und die Vertrauenspersonen sind bzw. werden für ihre Aufgaben entsprechend qualifiziert (beispielsweise zu den Themen Krisenintervention, psychische Stabilisierung, besondere Bedarfe unterschiedlicher Zielgruppen) und erhalten die Möglichkeit der externen Supervision.
Darüber hinaus können sich die Bewohner/-innen an eine/-n externe/-n Gewaltschutzbeauftragte/-n wenden, die/der hierfür benannt wurde, sowie an externe Beratungs- und Hilfsangebote, wie beispielsweise das bundesweite Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen (vgl. 5.2).

4.4 Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten

Für Beschwerden steht den Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen ein Briefkasten zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es in regelmäßigen Treffen mit sogenannten Mentoren/-innen, also ausgewählten Vertreter/-innen der Bewohner/-innen, die Möglichkeiten, die Anliegen der Bewohner/-innen vorzutragen.
Die Beschwerden werden durch die Objektleitung aufgenommen und, sofern es sich um Beschwerden im Rahmen von Gewaltschutzthemen handelt, mit der/dem Gewaltschutzbeauftragten sowie der Objektleitung mit der Zielstellung einer Mängelbeseitigung besprochen.

4.5 Verfahrensablaufpläne

Die Einrichtung verfügt über Verfahrensablaufpläne zum Verhalten in Gewalt- und Krisensituationen (s. Anlage VI). Auf diesen Plänen werden klare Handlungsanweisungen sowie Ansprechpartner/-innen inklusive deren Telefonnummern benannt. Diese Verfahrensablaufpläne sind allen Mitarbeitern bekannt und erläutert worden und sind jederzeit zugänglich.
Die Verfahrensablaufpläne unterscheiden vier Szenarien mit unterschiedlichen Vorgehensweisen. Unterschieden werden Kriseninterventionen bei Gewaltvorkommnissen, bei sexuellen Übergriffen, bei Suchtvorkommnissen und bei Traumabewältigung.

4.6 Notrufnummern

Zusammen mit den Verfahrensablaufplänen liegen den Mitarbeiter/-innen alle wichtigen Notrufnummern vor und sind im Bedarfsfall schnell zugänglich. Diese umfassen neben internen Ansprechpartner/-innen auch folgende Notrufnummern: Polizei, Rettungsdienst, Jugendamt, Frauenhäuser etc.

4.7 Kontakt zu lokalen Dienststellen

Der/die Leiter/-in der Einrichtung und/oder der/die Gewaltschutzbeauftragte haben direkten Kontakt zu den örtlichen Dienststellen der Polizei sowie anderen unterstützenden Behörden und Einrichtungen. Hierdurch ist eine effiziente Kooperation der Behörden und der Einrichtung im Notfall gewährleistet. Darüber hinaus erhalten die Verantwortlichen die erforderliche Handlungssicherheit bei strafrechtlich relevanten Vorfällen.

4.8 Zugangskontrolle zur Einrichtung

Um die Gefahr einer Gewaltausübung durch der Einrichtung fremde Menschen vorzubeugen, gibt es auf dem Gelände eine Zugangskontrolle aller Personen durch den Wachschutz. Dieser registriert die Personen beim Betreten und Verlassen der Einrichtung anhand ihrer vorgelegten Personalien. Der/die Objektleiter/-in hat direkten Kontakt zu dem/der örtlichen Leiter/-in des Wachschutzes.

4.9 Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes

Jährlich wird das Gewaltschutzkonzept im Rahmen der Objektleitersitzung, unter Einbeziehung der mit dem Gewaltschutz beauftragten Personen, auf Aktualität und

Umsetzung überprüft und eventuell an neue Bedingungen angepasst. Hierbei werden insbesondere gesetzliche Änderungen berücksichtigt, sowie sonstige sich neu ergebende Rahmenbedingungen.
Die Überprüfung sowie die Kontrolle der Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes sind Teil des Qualitätsmanagements der Einrichtung. Die Kontrolle erfolgt durch eine regelmäßige Auswertung von Beschwerden sowie im Rahmen der regelmäßigen Zufriedenheitsbefragung der Bewohner/-innen.

4.10 Gewaltpräventionsmaßnahmen

Im Rahmen von Los 3 der Auftragsvergabe wurde ein Konzept zu Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen in der Einrichtung vorgelegt. Dieses beinhaltet auch eine Reihe von Präventionsmaßnahmen zu Gewalt unter Flüchtlingen. Das Konzept dient als Handlungsorientierung für jede/-n Mitarbeiter/-in.
Das Fortbildungskonzept der DRK Flüchtlingshilfe wird ebenso Maßnahmen zur Gewaltprävention für Mitarbeiter/-innen enthalten.

5 Aufklärung der Bewohner/-innen über Rechte sowie über Beteiligungs- und Unterstützungsmöglichkeiten

5.1 Willkommensmappe

Die Bewohner/-innen bekommen bei ihrer Ankunft eine Willkommensmappe überreicht. Diese steht mindestens in folgenden Sprachen zur Verfügung: Englisch, Französisch, Deutsch, Arabisch, Farsi und Russisch. Hierin sind alle wichtigen Informationen für das Leben in der Einrichtung und der Kommune gesammelt (z.B. Leitbild, Ansprechpartner/-innen, Übersichtspläne über die Einrichtung, Öffnungszeiten der unterschiedlichen Dienste, Bildungs- und Freizeitangebote etc.). In der Willkommensmappe befinden sich auch die Hausordnung sowie die Kontaktdaten der/des Gewaltschutzbeauftragten bzw. der Vertrauenspersonen, sowie eine Erläuterung ihrer Rolle und spezifischen Aufgaben.

5.2 Informationen zu Schutz und Rechten

In Gruppengesprächen bzw. Informationsveranstaltungen werden den Bewohner/-innen bei ihrer Ankunft, neben ersten Informationen über den Standort, auch die vorhandenen Beratungsangebote und Beratungsformen, die von Seiten der Bewohnerschaft genutzt werden können, in mündlicher Form dargestellt. Hier werden auch das Angebot sowie die Rolle der Vertrauenspersonen erläutert.
In umfassendem Maße werden die Bewohner/-innen über das bundesweite Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen (Rufnummer 08000 – 116 016) informiert, welches Möglichkeiten zur Beratung in 15 Sprachen anbietet. Informationen hierzu liegen in den Beratungsräumen aus, sind in den Schaukästen in den Fluren der Häuser und Container angebracht und hängen auch in allen weiblichen Sanitäranlagen aus. Darüber hinaus werden Frauen und Mädchen von den Berater/-innen des Sozialdienstes gezielt auf das Angebot hingewiesen, falls diese Befürchtungen einer Gefährdungslage haben.

5.3 Beratungs- und Unterstützungsangebote

Neben den Vertrauenspersonen, die insbesondere Ansprechpartner/-innen für das Thema sexualisierte Gewalt sind, bietet die Einrichtung regelmäßige Einzel- und Gruppenberatungen zu unterschiedlichen Themengebieten an. Die Berater/-innen bieten, falls nötig, auch Unterstützung bei der Suche und Kontaktaufnahme zu fachkundigen Ansprechpersonen außerhalb der Einrichtung an. Zudem werden Dolmetscher/-innen oder Sprachmittler/-innen bei sprachlichen Hindernissen herangezogen. Über die vorhandenen Angebote werden die Bewohner/-innen in der Willkommensmappe in Kenntnis gesetzt (s. Anlage Va).

5.4 Beteiligung

Hinweise der Mentoren/-innen werden stets ernst genommen. Ihnen wird auf Augenhöhe begegnet. In regelmäßigen Abständen werden in Zusammenarbeit mit den Mentoren/-innen sogenannte Teerunden durchgeführt, in denen die Bewohner/-innen ihre Bedürfnisse, Bedarfe und Beschwerden äußern können und sich so an der Ausgestaltung und Verbesserung der Angebote in der Einrichtung beteiligen (vgl. auch 4.4).

6 Vorgehen und Verhalten nach Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen

6.1 Vorgehen bei Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen

Haben sich Fälle von Gewalt oder Misshandlung ereignet, ist es wichtig, sofort angemessen zu reagieren und den Betroffenen den notwendigen Schutz und benötigte Hilfen zukommen zu lassen. Dabei sind die gesundheitliche Versorgung der Betroffenen, die Wahrung ihrer Rechte und die räumliche Trennung von dem/der mutmaßlichen Täter/-in besonders wichtig. Das Opfer sollte in dem dafür vorgesehenen Schutzraum betreut werden. Folgende Punkte haben absoluten Vorrang: Opferhilfe vor Täterermittlung! Leben und Gesundheit vor Sachwerten! Der Eigenschutz muss gleichberechtigt beachtet werden.
Besonders wichtig sind hier die Informationspflicht, die Berücksichtigung der Meldewege und die Hinzuziehung aller nötigen Instanzen.
Alle Bewohner/-innen wissen, an wen sie sich bei einem Gewaltvorkommnis oder einem Gewaltverdacht wenden können. Jede/-r Mitarbeiter/-in ist über die Ansprechpartner/-innen für von Gewalt betroffene Menschen informiert und verweist ggf. auf diese. Alle Mitarbeiter/-innen kennen die einzuleitenden Schritte, Ansprechpartner/-innen und Meldewege und haben die Verfahrensablaufpläne (s. Anlage VI) im Notfall jederzeit vorliegen. Die wichtigsten Rufnummern sind bekannt und schnell zugänglich.
Nach Stabilisierung der Lage müssen die nötigen Schritte geklärt werden, die es einzuleiten gilt. Hierzu gehören insbesondere die Betreuung des Opfers bzw. der Opfer sowie die Nachsorge falls nötig durch psychologische Betreuung oder Beratung. Diese wird durch speziell geschulte Akteure durchgeführt. Das Opfer bzw. die Opfer werden gegebenenfalls auch bei Stellung einer Strafanzeige oder bei Zeugenaussagen aufgeklärt und begleitet.
Abschließend müssen die Vorfälle detailliert dokumentiert und an die zuständigen Behörden gemeldet werden (s. Anlage VII). Hier werden alle Informationen dokumentiert, die für die Aufklärung und Verfolgung des Falls relevant sind.

6.2 Vorgehen im Verdachtsmoment

Auch jeder Verdachtsmoment wird ernst genommen und bearbeitet. Dabei wird der/die Gewaltschutzbeauftragte unmittelbar über den Verdacht in Kenntnis gesetzt und leitet weitere Schritte ein. Es erfolgt zunächst eine Klärung des Verdachtsmoments. Geklärt werden muss hier, wie und durch wen der Verdacht geäußert wird. Der/die Gewaltschutzbeauftragte muss eine Bewertung der Lage, eine Kenntniserlangung der Gefahr sowie eine Risikoabschätzung vornehmen. Anschließend werden mit den Beteiligten die nächsten Schritte vereinbart. Gegebenenfalls sollte in diesem Prozess eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Je nach Situation muss auch die Standortleitung sowie über diese die Objektleitung informiert werden.
Bestätigt sich der Verdachtsmoment nicht, wird er dennoch umfassend dokumentiert. Bestätigt sich der Verdachtsmoment, wird das Vorgehen unter 6.1 eingeleitet.

6.3 Einschätzung der Gefährdungslage und Prävention gegen weitere Gewalttaten

Die gewaltschutzbeauftragte Person nimmt ggf. in enger Absprache mit der Polizei eine Einschätzung vor, ob weiter Gefahr für die Opfer besteht, oder ob weitere Bewohner/-innen einer Gefährdung ausgesetzt sind. Ist in einem Fall der Gewalt oder sexuellen Übergriffs der

Verbleib der betroffenen Frauen und Kinder in der Einrichtung nicht vertretbar, müssen diese in ein Frauenhaus oder eine andere sichere Unterkunft gebracht werden.
Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen Täter/-in um eine/-n Bewohner/-in, muss geklärt werden, ob ein Näherungsverbot beantragt werden muss bzw. ob die Person die Einrichtung verlassen und bei begründetem Verdacht ein Hausverbot ausgesprochen werden muss. Hausverbote sind der Auftraggeberin zu empfehlen. Handelt es sich mutmaßlich um jemanden aus der Mitarbeiterschaft, wird diese Person bei begründetem Verdacht sofort freigestellt. Kommt der/die Täter/-in von außerhalb, so wird dafür Sorge getragen, dass diese Person bei begründetem Verdacht die Einrichtung nicht mehr betreten darf.

7 Ausblick

Neben den unmittelbaren Maßnahmen zur Gewaltprävention und dem Gewaltschutz ist auch der Blick auf die Kinder sehr wichtig. Daher bereitet das DRK aktuell einen Entwurf zur „Vereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfegemäß § 8a SGB VIII“ vor. Als Verantwortliche für die Umsetzung der Leistungsbeschreibungen der Lose 1, 3 und 4 der Erstaufnahmeeinrichtungen sehen sich die DRK Flüchtlingshilfe gGmbH sowie die DRK Bietergemeinschaft Ost GbR in der besonderen Verantwortung, weitgehende Regelungen zum bestmöglichen Schutz von Kindern anzuregen und mitzugestalten. Die vom DRK angestrebte freiwillige Vereinbarung hat das Ziel, den Kinderschutz in den Erstaufnahmeeinrichtungen proaktiv und verbindlicher mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu regeln. Es ist geplant, den DRK-internen Diskussionsprozess zum oben genannten Entwurf im Juni 2016 abzuschließen und anschließend mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (Anfang IV. Quartal 2016) in den Dialog über die Vereinbarung und ihren Abschlusses zu treten.
Darüber hinaus wurde ein Merkblatt für Eltern bzw. Sorgeberechtigte formuliert, in dem sie über die Aufsichtspflichten für die Kinder informiert und zum Schutz der Kinder vor Gefahren auf dem Gelände hingewiesen werden. Das Merkblatt ist der Willkommensmappe beigelegt.
Um eine strukturelle Sicherheit zu gewährleisten, Kindeswohlgefährdung vorzubeugen und den Mitarbeiter/-innen Sicherheit in der Arbeit mit den Kindern zu vermitteln, wurde für die Mitarbeiter/-innen ein weiteres Merkblatt über die Regelungen der Aufsichtspflichten erstellt und liegt diesen vor.

8 Anlagen

I. Selbstverpflichtungserklärung
   a. Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen
   b. Ehrenamtliche Helfer/-innen
II. Verhaltenskodex
III. Belehrung über das Gewaltschutzkonzept des DRK
IV. Hausordnung[5]
V. Auszüge aus der Willkommensmappe
   a. Angebote Sozialdienst
   b. Vertrauenspersonen
VI. Verfahrensablaufdiagramme
   a. Gewaltvorkommnisse
   b. Sexuelle Übergriffe
   c. Suchtvorkommnisse
   d. Traumabewältigung
VII. Meldung besondere Vorkommnisse (ZABH)

[5] Gelb markierte Anlagen werden einrichtungsspezifisch angepasst.

Deutsches Rotes Kreuz
Flüchtlingshilfe
Brandenburg gGmbH

Selbstverpflichtung

für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in der DRK Flüchtlingshilfe Brandenburg gGmbH

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, mir anvertrauten Personen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer/ unserem Einrichtung/ Gemeinschaft/ Angebot/ Dienst zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex der Einrichtung/ des Angebotes/ der Gemeinschaft an.

2. Ich setze mich dafür ein, dass durch den offenen Umgang mit Informationen und Aufklärung in unserer Einrichtung/ Gemeinschaft/ ehrenamtlichen Gruppierung sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch unmöglich wird.

3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten auch mittels digitaler Medien. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.

4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.

5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte insbesondere die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen, deren Angehöriger als auch meiner Kolleginnen und Kollegen.

6. Ich gestalte die Beziehung zu Kindern, Jugendlichen, und Erwachsenen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.

7. Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder gar vertuschen.

8. Ich verpflichte mich, die Verfahrenswege bei (vermuteter) (sexualisierter) Gewalt einzuhalten.

9. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit mir/uns anvertrauten Personen disziplinarische und/ oder arbeitsrechtliche und/ oder strafrechtliche Folgen haben kann und das diese Handlungen durch die DRK Flüchtlingshilfe Brandenburg gGmbH zur Anzeige gebracht werden.

10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
    Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies meiner Vorgesetzten/ meinem Vorgesetzten/ Disziplinarvorgesetzten, bzw. der Leiterin/ dem Leiter meiner Gemeinschaft sofort mit zu teilen.

Datum und Unterschrift .....

Name des Mitarbeiters:

Deutsches Rotes Kreuz

Selbstverpflichtung

für ehrenamtliche Helfer in der Flüchtlingsarbeit der DRK Flüchtlingshilfe Brandenburg gGmbH in der EAE Wünsdorf

1. Ausnahmslos alle Schutzsuchenden werden gemäß der UN-Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes der Bundesrepublik mit Respekt, Empathie und Akzeptanz kultureller Verschiedenheit unter Wahrung ihrer Würde und Integrität behandelt.
2. Ich unterlasse in der Arbeit mit Schutzsuchenden jegliche Einflussnahme, Eingriffe in die Privatsphäre der Schutzsuchenden und jegliche Art von verbalen, emotionalen oder physischen Gewaltakten. Ich verpflichte mich zum Schutz der Persönlichkeitsrechte z.B. das Recht auf das eigene Bild sowie der Daten der Flüchtlinge. Mir ist bekannt, das letztere dem Datenschutzgesetz unterliegen.
3. Meine Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern des DRK basiert auf der Achtung der Grundsätze, Prinzipien und Zielstellungen des DRK - die ich hiermit zur Kenntnis genommen habe - sowie des Rundes Tisches und der gleichberechtigten Beteiligung an der würdevollen und rechtlich zulässigen Bewältigung auftretender Problemlagen und Konflikte.
4. Ich verpflichte mich, jedwede Irregularitäten oder anderweitige Probleme in der Flüchtlingsarbeit sowie Beschwerden von Flüchtlingen mündlich oder schriftlich direkt der Ehrenamtskoordinatorin des DRK und dem verantwortlichen Objektleiter der EAE Wünsdorf mitzuteilen. Dies geschieht unabhängig von der Möglichkeit, mich jederzeit an die Leitung innerhalb des ehrenamtlichen Runden Tisches zu wenden. Eine Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit, inklusive Presse, geschieht erst nach Information des Objektleiters der EAE Wünsdorf verantwortungsvoll und einzig im Interesse der Flüchtlinge unter Beachtung von Punkt 1 und 2 dieser Erklärung.
5. Erhalte ich Kenntnis oder bin Zeuge von Gewalttaten jeder Art in der EAE Wünsdorf, bin ich verpflichtet, diese umgehend an einen zuständigen Mitarbeiter des DRK, des Wachschutzes oder, wenn nötig, der Polizei zu melden. Danach informiere ich die Leitung der EAE schriftlich von den Vorgängen. Unter keinen Umständen darf ich selbst in einen gewalttätigen Konflikt eingreifen.
6. Mir ist bekannt, dass ich bei maßgeblicher oder wiederholter Verletzung meiner Selbstverpflichtung vom Zugang zur EAE ausgeschlossen werden kann.
7. Als Ombudsfrau steht dem/der Ehrenamtlichen als Ansprechpartnerin für Probleme Frau Christiane Witt, Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises TF (Tel.: 03371 – 608 185), zur Verfügung, die sich bedarfsweise mit dem DRK in Verbindung setzt.

Datum und Unterschrift: .....

Deutsches Rotes Kreuz
Flüchtlingshilfe Brandenburg gGmbH

VERHALTENSKODEX

zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in der DRK Flüchtlingshilfe Brandenburg gGmbH

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die unterschiedslos sowohl Opfern von Konflikten und Katastrophen als auch anderen hilfsbedürftigen Menschen Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Die Arbeit im Deutschen Roten Kreuz mit den uns anvertrauten Personen lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Die Arbeit mit Menschen und am Menschen bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln seinen Platz hat.

Alle Menschen sollen die Angebote, Einrichtungen und Dienste des DRK als Orte erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind.

Besonders Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen und alleinlebende Frauen müssen sich aufgrund ihres jungen Alters, ihrer spezifischen Beeinträchtigung und ihres Allein-auf-sich-Gestelltseins auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können.

Sie sollen im DRK erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden.

In unserer Arbeit und ehrenamtlichen Tätigkeit steht jede uns anvertraute Person als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer Lebenssituation im Mittelpunkt.

Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, Rasse oder ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, sozialen Stellung, ihres Geschlechts, der sexuellen Identität, ihres Alters und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und ein Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung.

Wir ermöglichen Partizipation und Beteiligung aller uns anvertrauten Personen an Entscheidungen, je nach ihren Möglichkeiten.

Müttern, Vätern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und ggf. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.

Unsere Einrichtungen, Gemeinschaften und ehrenamtlichen Gruppierungen setzen sich proaktiv mit der Problematik der „sexualisierten Gewalt“ auseinander.

Es existiert ein auf die Einrichtung bzw. Gemeinschaft oder ehrenamtliche Gruppierung zugeschnittenes präventives Schutzkonzept, basierend auf den „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“. Es wurde allen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Aktiven im DRK, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jeweiligen Zielgruppe bekannt gegeben und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

gez.
Oliver Bürgel
Geschäftsführer

gez.
Dr. Frank-W. Hülsenbeck
Aufsichtsratsvorsitzender

Anlage: §§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

DRK Flüchtlingshilfe Brandenburg gGmbH

Deutsches Rotes Kreuz

Belehrung über das Gewaltschutzkonzept des DRK, Stand 13.6.2016

Bestandteile des Gewaltschutzkonzeptes:

- Ziel des Gewaltschutzkonzeptes
- Personelle Maßnahmen
- Räumliche und strukturelle Maßnahmen
- Aufklärung der Bewohner/-innen über Rechte sowie über Beteiligungs- und Unterstützungsmöglichkeiten
- Vorgehen und Verhalten nach Gewalttaten oder sexuelle Übergriffen
- Ausblick
- Anlagen
    - Eltern haften für Ihre Kinder
    - Kriseninterventionsmaßnahmen Trauma Bewältigung
    - Kriseninterventionsmaßnahmen bei Suchtvorkommnissen
    - Kriseninterventionsmaßnahmen bei sexuellen Übergriffen
    - Kriseninterventionsmaßnahmen Gewaltvorkommnissen
    - Selbstverpflichtungserklärung
    - Verhaltenskodex zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

Hiermit bestätige ich, dass Gewaltschutzkonzept des DRK vollumfänglich gelesen, zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Mir ist bewusst, dass ich mich mit meiner Unterschrift dazu verpflichte nach den Richtlinien und Verfahrensabläufen des o.g. Konzeptes zu handeln.

Wünsdorf, den

_____ _____

Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin Name der DRK Einrichtung

_____

Name der/des Gewaltschutzbeauftragten

Hausordnung

Herzlich Willkommen in Wünsdorf!
Wir freuen uns, Sie als Bewohner aufzunehmen. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Regeln, welche ein gemeinschaftliches, gewaltfreies und respektvolles Zusammenleben hier in unserer Erstaufnahmeeinrichtung in Wünsdorf ermöglichen sollen. Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Hausbetreuer.

1. Zimmerbelegung

Jeder Bewohner bekommt ein bestimmtes Zimmer zugeteilt, inklusive eines Betts und eines verschließbaren Schranks. Selbständige Umzüge zwischen Zimmern sind nicht gestattet. Sie sind für die Aufbewahrung persönlicher Gegenstände selbst verantwortlich. Schließen Sie Ihre Wertgegenstände im Schrank ein. Bitte verschließen Sie Ihr Zimmer, wenn Sie es verlassen.

2. Zimmerreinigung

Saubere Räume sind wichtig für die Hygiene und das Wohlbefinden anderer Bewohner und Mitarbeiter. Sie finden auf Ihrem Flur Reinigungsutensilien, welche für Ihr Zimmer vorgesehen sind. Bitte hängen Sie Kleidung nicht zum Trocknen in den Zimmern auf, sie wird in der Wäscherei für Sie gewaschen.

3. Rauchen

In allen Gebäuden besteht striktes Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in der Nähe von Aschenbechern und auf den Raucherinseln des Geländes erlaubt. Bitte benutzen Sie die vorhandenen Aschenbecher für Ihre Zigarettenkippen. Zu Ihrer Sicherheit sind alle Zimmer mit Rauchmeldern ausgestattet. Wird ein Rauchmelder ausgelöst, wird automatisch die Feuerwehr benachrichtigt. Ein Feuerwehreinsatz, auch aufgrund eines Falschalarms, kostet viel Geld! Bitte beachten Sie dies unbedingt und rauchen Sie ausschließlich draußen in den gekennzeichneten Flächen.

4. Drogen

Der Konsum illegaler Drogen wird bei uns nicht toleriert. Wenn Sie unsicher über die deutsche Gesetzeslage sind, fragen Sie Ihren Hausbetreuer / Ihre Hausbetreuerin.

5. Elektrizität

Die Steckdosen in den Zimmern sind ausschließlich für kleine Geräte wie Mobiltelefone, Laptops oder Ähnliches zugelassen. Geräte mit großem Stromverbrauch wie Wasserkocher oder Kochplatten überlasten den Stromkreis und es ist nicht gestattet, sie zu benutzen.

6. Sanitäranlagen

In jedem Wohnbereich befinden sich Toiletten und Bäder. Bitte **säubern Sie die Anlagen nach Benutzung** und hinterlassen Sie diese so, wie Sie sie vorfinden möchten. Toilettenpapier soll in den Toiletten entsorgt werden, nicht daneben.

7. Schlüssel

Sie erhalten bei der Registrierung Ihren individuellen elektronischen Zimmerschlüssel sowie einen Schlüssel für Ihren Schrank. Führen Sie diese Schlüssel immer bei sich!

8. Bewohnerausweis

Sie erhalten bei der Registrierung Ihren persönlichen DRK-Ausweis. Dieses wichtige Dokument benötigen Sie zum Betreten und Verlassen des Geländes, um Mahlzeiten zu erhalten sowie um sich bei DRK- oder dem Wachschutzpersonal auszuweisen. Bitte führen Sie diesen Ausweis immer mit sich und verlieren Sie diesen nicht!

9. Müllentsorgung

Jeder Raum ist mit einem Mülleimer ausgestattet. Bitte leeren Sie diesen Mülleimer regelmäßig und selbständig in die dafür vorgesehenen Mülltonnen.

10. Gemeinschaftsräume

Die Gemeinschaftsräume stehen Ihnen zwischen **8 Uhr und 22 Uhr** zur Verfügung. In dieser Zeit sind Teeküchen, Gebetsräume, Gemeinschafts- und Sporträume für alle geöffnet. Teeküchen und Gebetsräume sind immer geöffnet.

11. Ruhezeiten

Zwischen **22 Uhr und 6 Uhr** besteht in den Wohngebäuden und auf dem Gelände Nachtruhe. Bitte vermeiden Sie unnötigen Lärm während dieser Zeit und respektieren Sie das Bedürfnis Ihrer Mitbewohner nach Ruhe.

12. Soziales Miteinander und Kultur

Als Teil der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung fördern wir einen friedlichen und respektvollen Umgang in der Gemeinschaft. Freundliches und tolerantes Verhalten ist einer unserer zentralen Werte. Wir respektieren jeden unabhängig von Herkunft, Religion, Kultur oder Geschlecht. **Sollten Sie sich von irgendjemandem bedroht oder belästigt fühlen, informieren Sie bitte sofort einen Hausbetreuer / eine Hausbetreuerin, einen anderen Mitarbeiter oder den Sicherheitsdienst.**

13. Waffen

Es ist streng verboten, auf dem Gelände Waffen mit sich zu führen oder einzusetzen! In Deutschland dürfen nur die Polizei und das Militär Waffen tragen.

14. Sicherheit und Feueralarm

Falls es brennt, verlassen Sie bitte sofort das Gebäude und informieren Sie das DRK- oder Sicherheitspersonal. Schilder weisen Ihnen den Weg zu den Notausgängen. Bei Ertönen eines Feueralarms, bleiben Sie ruhig und verlassen Sie das Gebäude umgehend. Unterstützen Sie Kinder und ältere Personen beim Verlassen des Gebäudes. Wenn möglich, versammeln Sie sich in der Mitte des Geländes zwischen den Häusern. Der Wachdienst ist jeden Tag und jede Nacht auf dem Gelände im Einsatz. Zögern Sie nicht, ihn während der Abwesenheit von DRK-Personal auf dem Gelände zu kontaktieren, wenn Sie Hilfe benötigen oder ein Anliegen haben, was nicht warten kann, bis das DRK-Team wieder zur Verfügung steht. Die Polizei wird ab und zu unsere Einrichtung besuchen. Der Auftrag der deutschen Polizei ist es, alle Personen im Land vor Kriminalität und Gewalt zu beschützen. Haben Sie keine Angst, wenn Sie einen Polizisten sehen und behandeln Sie sie mit demselben Respekt wie andere Mitarbeiter.

15. Tiere, Handel und Glücksspiel

Tiere dürfen auf dem Gelände grundsätzlich nicht gehalten werden. Auf dem Gelände ist jede Form von Handel für private Zwecke untersagt. Glücksspiele sind nicht gestattet.

16. Besuchszeiten

Besuchszeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung sind täglich **zwischen 10 Uhr und 20 Uhr**. Informieren Sie bitte Ihren Hausbetreuer möglichst frühzeitig, bevor Sie Besuch empfangen möchten. Ohne Vorlage von Dokumenten oder Ausweisen (Personalausweis, BÜMA, andere Ausweise) kann dem Besucher das Betreten des Geländes verweigert werden.

17. Bewegungsfreiheit

Während Ihres Aufenthalts in unserer Einrichtung, werden Sie gebeten, sich unbedingt ausschließlich in den Bundesländern Brandenburg und Berlin aufzuhalten. Das Missachten dieses Hinweises kann einen negativen Einfluss auf Ihr Asylverfahren und andere Vorgänge haben. Bei Fragen zum Reisen wenden Sie sich an Ihren Hausbetreuer.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und einen angenehmen Aufenthalt bei uns in Wünsdorf!

- Ihr Deutsches Rotes Kreuz Team in Wünsdorf, 01.04.2016

Sozialdienst

Dienstag: 13:30 bis 15:00 Uhr
Gruppenberatung (arabisch, farsi)

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag: ab 13:30 Uhr
Einzelberatung (arabisch, farsi)

Donnerstag: 10 Uhr
Gruppenberatung (russisch)

Dienstag und Mittwoch: ab 10 Uhr
Einzelberatung (russisch)

Einzelberatungen finden nach terminlicher Absprache in einem geschützten Rahmen statt.

Zeiten für die Verlängerung von Asyldokumenten erfahren Sie von Ihrem Hausbetreuer bzw. Hausbetreuerin.

Deutschunterricht

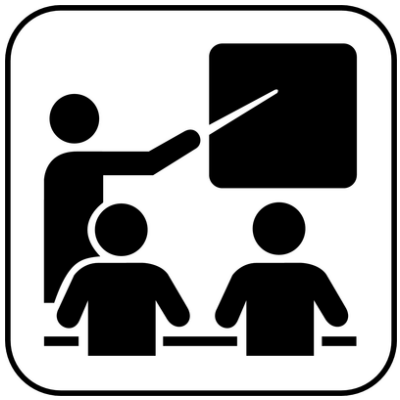

Kinder (6 bis 18 Jahre)

Kinder zwischen 6 und 18 können am Deutschunterricht teilnehmen. Die Lehrer setzen sich mit Ihnen nach Ihrer Ankunft in Kontakt.

Vormittags:

1. + 2. Stunde:	8:45 Uhr bis 10:15 Uhr
Pause:	10:15 Uhr bis 10:30 Uhr
3. + 4. Stunde:	10:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Herr Richter, Herr Tientcheu

Nachmittags:

1. + 2. Stunde:	13:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Pause:	14:30 Uhr bis 14:45 Uhr
3. +4. Stunde:	14:45 Uhr bis 16:15 Uhr

Frau Konzack, Herr Fonfana

Erwachsene

Auch die Erwachsenen können an Deutschunterricht teilnehmen.
Sie werden nach der Ankunft über freie Plätze in den aktuellen Kursen informiert.

Bitte schauen Sie regelmäßig in die Schulschaukästen in den Häusern und Containern nach Änderungen und weiteren Angeboten unserer Lehrer und Lehrerinnen.

Freizeitangebote

In unserer Einrichtung bieten wir neben dem Deutschunterricht eine Vielzahl von Bildungs- und Freizeitangeboten an, z.B.:

Kinderspielzimmer in Haus 1 und Haus 7
Montag bis Freitag: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Pause von 12:30 bis 13:00 Uhr

Sportraum

Montag bis Freitag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Außerdem finden Sie bei uns einen Jugendclub, Fahrradverleih, Bibliothek, Sportunterricht, Kinderspiele, Indoor-Spielplatz, eine Nähstube und mehr.

Das Angebot ändert sich. Wochenpläne mit dem aktuellen Freizeitangebot finden Sie in den Schaukästen in den jeweiligen Etagen der Häuser und Container und in unmittelbarer Nähe des Hausbetreuungsbüros.

Gewalt erlebt oder beobachtet?

Bitte kontaktieren Sie:

Männliche Vertrauensperson

Norbert Klemm
Haus 4/3.OG (Sozialdienst)
E-Mail: n.klemm@drk-fluechtlingshilfe-brb.de

Weibliche Vertrauensperson

Elisabeth Lamping
Haus 4/3.OG (Sozialdienst)
E-Mail: e.lamping@drk-fluechtlingshilfe-brb.de

Die **Aufgaben der Vertrauenspersonen** sind:

- allgemeine Ansprechpartner für vertrauliche Gespräche
- Ansprechperson zum Thema „Sexualisierte Gewalt“
- Kontaktperson und Begleitung für betroffene Bewohner
- Ansprechperson in Verdachtsfragen
- Einleitung von weiteren Schritten (situationsangemessen)
- Vermittlung fachlicher Hilfe

Verfahrenabläufe für Mitarbeiter/-innen der EAE

Kriseninterventionsmaßnahmen bei Gewaltvorkommnissen

Definition: Als Gewalt werden Handlungen oder Vorgänge bezeichnet, in denen Etwas mit Zwang vor allem psychisch und physisch durchgesetzt wird. Eine Gewalttat ist eine unter Anwendung von (körperlicher) Gewalt (an jemandem) begangene unrechtmäßige oder kriminelle Tat.

Verfahrensablauf:

1. Risikoeinschätzung.
2. Beendigung der Streitigkeiten, ggf. Hinzuziehung der Mentor/-innen. Notfalls auch Hinzuziehung der Polizei.
3. Rekonstruktion des Tathergangs durch Einzelgespräche.
4. Zeitnahe Dokumentation.
5. ggf. Beweissicherung durch die Polizei.
6. Meldung an die/den Objektleiter/-in.

Zielsetzung: Kurzfristiges Ziel ist die Unterbindung der Auseinandersetzung, unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit aller Beteiligten und Unbeteiligten, einschließlich dem Personal. Längerfristig sollen weitere Streitigkeiten und daraus resultierende Eskalationen vermieden werden. Hierzu sollten vermittelnde Gespräche zwischen den beteiligten Personen geführt werden, um gemeinsam Lösungsstrategien zu entwickeln. Auch Gruppengespräche sind je nach Art des Auslösers möglich.

Dienstlicher Meldeweg:

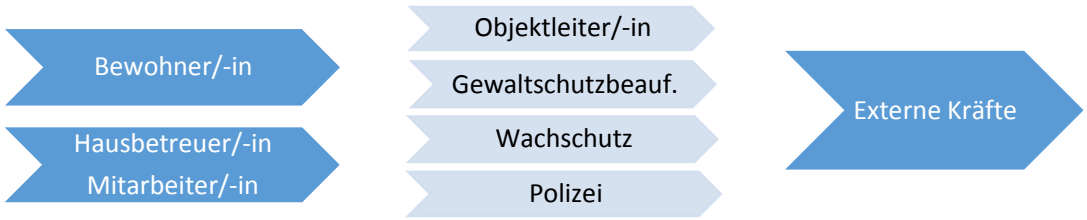

Der Meldeweg ist zeitnah, jedoch am selben Tag umzusetzen!

Internes Krisenteam:

Externe Kräfte:

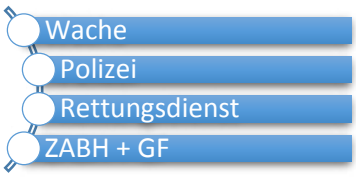

<u>Wichtige Telefonnummern:</u>

Interne Kräfte

Gewaltschutzbeauftragte/r:	
Objektleiter/-in:	
Teamleiter/-in Sozialdienst:	0176 / 15 96 70 18

Externe Kräfte

Cityschutz-Wache:	03364 / 77 11 16
Polizei:	110
Rettungsdienst:	112
ZABH:	
Geschäftsführung (GF):	

Verfahrenabläufe für Mitarbeiter/-innen der EAE

Kriseninterventionsmaßnahmen bei Sexuellen Übergriffen

Definition: Sexuelle Übergriffe sind jede Form der körperlichen Beeinträchtigung einer anderen Person in sexueller Hinsicht und/oder ihrer Androhung. Kennzeichen ist der Zwang bei fehlender Gleichheit der Interagierenden und/oder die fehlende Zustimmung eines Beteiligten.

Verfahrensablauf:

1. Räumliche Trennung von Opfer und Täter/-in.
2. Benennung einer Vertrauensperson durch das Opfer. Diese Wahl hat Priorität.
3. Meldung an die Wache, den Sozialen Dienst und die/den Objektleiter/-in.
4. Falls vom Opfer auch nach umfangreicher allgemeiner sozialer Beratung erwünscht, dann Meldung an die Polizei. Einleitung weiterer Schutzmaßnahmen (Frauenhaus; medizinische Versorgung; psychologische Betreuung).
5. Dokumentation und Auswertung.

Zielsetzung: Fälle von sexuellen Übergriffen müssen diskret behandelt werden. Kurzfristiges Ziel ist es dem Opfer unverzüglich Sicherheit zu vermitteln und die Tat zu rekonstruieren. Als längerfristiges Ziel steht die Verarbeitung der Geschehnisse im Vordergrund, um psychische Schäden des Opfers als Folge der Tat zu mindern. Der/Die Täter/-in benötigt ebenso Betreuung im Rahmen der Tat, um zu verhindern, dass sich solch ein Verhalten wiederholt.

Dienstlicher Meldeweg:

Die Meldung ist umgehend abzusetzen! Der Meldeweg ist in jedem Fall einzuhalten!

Internes Krisenteam:

- Gewaltschutzbeauftr.
- Objektleitung
- Teamleitung Sozialdienst

Externe Kräfte:

- Psychologe/-in
- Polizei
- Frauenhaus
- Jugendamt
- ZABH + GF

Wichtige Tel.-Nr.:

Interne Kräfte

Gewaltschutzbeauftragte/-r:
Objektleiter/-in:
Teamleiter/-in Sozialdienst:

Externe Kräfte

Psychosozialer Dienst:	03364 / 27 461
Polizei:	110
Rettungsdienst:	112
Frauenhaus:	03364 / 43 786
Jugendamt:	03364 / 50 51 570
ZABH:	
Geschäftsführung (GF):	

Verfahrenabläufe für Mitarbeiter/-innen der EAE

Kriseninterventionsmaßnahmen bei Suchtvorkommnissen

Definition: Sucht ist die umgangssprachliche Bezeichnung für die Abhängigkeit von einer Substanz oder einem Verhalten. Der Betroffene hat keine Selbstkontrolle mehr. Er steht unter dem Zwang, mit Hilfe von bestimmten Substanzen oder bestimmten Verhaltensweisen, belastende Gefühle zu vermeiden.

Verfahrensablauf:

1. Bei Aufälligkeiten umgehend sachkundige Person hinzuziehen.
2. Einschätzung des Risikos, die von dem/der Betroffenen ausgeht.
3. Ansprechen der Person hinsichtlich der Auffälligkeit.
4. Zeitnahe Dokumentation.
5. Beweissicherung durch die Polizei, falls notwendig.
6. Meldung an den/die Objektleiter/-in.

Zielsetzung: Kurzfristiges Ziel ist der Schutz des Umfelds, der Gefährdung anderer Personen durch die Auswirkungen des Konsumgutes auf die Person sowie die Unterbindung eines Straftatbestands, notfalls unter Zuhilfenahme der Polizei. Langfristiges Ziel ist das Verständnis gegenüber der/dem Betroffenen, klientenorientierte Hilfen, Schutz vor gesundheitlichen oder sozialen Schäden und Förderung von Selbsthilfepotentialen.

Dienstlicher Meldeweg:

Der Meldeweg ist umgehend umzusetzen!
Die Polizei ist hinzuziehen, wenn der Vorfall den Sachverhalt eines Strafbestands erfüllt.

Internes Krisenteam:

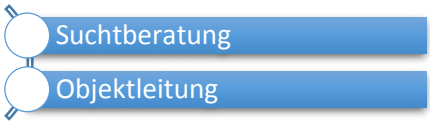

Externe Kräfte:

<u>Wichtige Telefonnummern:</u>

Interne Kräfte

Suchtberatung:	03364 / 28 50 530
Objektleiter/-in:	

Externe Kräfte

Psychosozialer Dienst:	03364 / 27 461
Polizei:	110
Rettungsdienst:	112
ZABH:	
Geschäftsführung (GF):	

Verfahrenabläufe für Mitarbeiter/-innen der EAE

Kriseninterventionsmaßnahmen Traumabewältigung

Definition: Unter einem psychischen Trauma versteht man eine seelische Verletzung oder eine starke psychische Erschütterung, die durch ein extrem belastendes Ereignis hervorgerufen wird. Betroffene Menschen sind häufig depressiv, leiden unter Angststörungen oder weisen suizidales Verhalten auf.

Verfahrensablauf:

1. Beruhigen der/des Betroffenen.
2. Aufsuchen einer geeigneten Fachkraft.
3. Ermittlung des Problems.
4. Angebot einer geeigneten therapeutischen Maßnahme.
5. Wenn erwünscht, Kontaktierung entsprechender Stellen.
6. Intensivierte Betreuung und fortlaufende Dokumentation.

Zielsetzung: Kurzfristiges Ziel ist es der/dem Betroffenen verständlich zu machen, dass es für jedes Problem eine Lösung geben kann. Längerfristiges Ziel ist die Erarbeitung verschiedener Lösungsansätze durch Einbeziehung eigener Ressourcen der betroffenen Person.

Dienstlicher Weg:

Der Meldung ist zeitnah, jedoch noch am selben Tag abzusetzen!
Entsprechende Maßnahmen werden innerhalb der Zuständigkeitsbereiche koordiniert.

Internes Krisenteam:

- Betreuer/-in
- Teamleitung Sozialdienst

Externe Kräfte:

- Psychologe/-in
- Externe beratende Kräfte

<u>Wichtige Telefonnummern:</u>

Interne Kräfte

Teamleiter/-in Sozialdienst:	0176 / 15 96 70 18

Externe Kräfte

Psychosozialer Dienst:	03364 / 27 461
Ambulanter Bereich:	03364 / 155 90 22
	03364 / 155 90 23

LAND BRANDENBURG

Meldung über:

☐ Vorkommnisse
☐ Schäden

Zentrale Ausländerbehörde
Eisenhüttenstadt

Wann?	(Datum, Uhrzeit zum Vorkommnus bei Eintritt bzw. Feststellung)
Wo?	(Ort des Geschehens)
Was?	(Sachverhalt)
Wie?	(Begehungsweise, Art und Weise des Handelns)
Womit?	(Hilfsmittel, Werkzeuge, Schlüssel o.ä.)
Warum?	(Ursache, Zielsetzung) ☐ siehe Anlage
Wer?	(Verursacher, Beteiligte) ☐ siehe Anlage
Wem?	(Wem wurde Schaden zugefügt)
Maß-nahmen und Informa-tionen	

Datum | Name | Unterschrift